

UNION LUXEMBOURGEOISE DES CONSOMMATEURS

RECHTSABTEILUNG UND HILFSSTELLE

Bei einem Streitfall zwischen einem ULC-Mitglied und einem gewerbetreibenden Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen muss das Mitglied seine Beschwerde, welcher Natur auch immer, der zuständigen ULC-Dienststelle unterbreiten.

Ein Streitfall liegt vor, wenn ein Verbraucher nach einer ihm nicht zufriedenstellenden Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch einen Gewerbetreibenden, sich bei diesem beschwert, und wenn diese Beschwerde dann wirkungslos bleibt oder die Antwort den Erwartungen des Verbrauchers nicht entspricht.

ULC-VERORDNUNG BETREFFEND VERBRAUCHERSTREITFÄLLE

Art. 1 :

Die UNION LUXEMBOURGEOISE DES CONSOMMATEURS stellt ihre Rechtsabteilung und Hilfsstelle allen Verbrauchern zur Verfügung, die Mitglied der ULC sind.

Als Mitglied der ULC gilt jede Person, die im Haushalt des Karteninhabers lebt. Kinder die im Haushalt leben, jedoch über ein eigenes Einkommen verfügen, müssen eigenständiges Mitglied der ULC werden.

Art. 2 :

Wenn die Berater der Rechtsabteilung und Hilfsstelle der Meinung sind, die Beschwerde sei gerechtfertigt, nehmen sie Kontakt zum Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer auf; der Beschwerdeführer erhält eine Kopie des in diesem Zusammenhang geführten Briefwechsels. Nachdem die vorstehend genannte Rechtsabteilung die sachgerechten Erklärungen und Argumente erhalten hat, wird eine gütliche Einigung vorgeschlagen.

Art. 3 :

Wenn es nicht zu einer solchen Einigung kommt, wird die Akte den Verantwortlichen der Rechtsabteilung und Hilfsstelle unterbreitet, und diese beurteilen dann:

- ob ein Prozess aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Beweisstücke, erfolgversprechend scheint;
- ob es angesichts des wirtschaftlichen Streitwerts und/oder der Schwere des Vorgangs angebracht scheint, dass die ULC sich gemäß ihrer hauseigenen Satzung an den Kosten einer gerichtlichen Klage beteiligt.

Wenn eine Klage vor Gericht zum Scheitern verurteilt scheint, wird das Mitglied darüber informiert und die Akte wird damit abgeschlossen. Das betroffene Mitglied kann aber eine endgültige Entscheidung des Vorstands verlangen.

Art. 4 :

Wenn ein Gerichtsverfahren berechtigt scheint, schlägt die ULC dem Mitglied vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

Beschließt das Mitglied, Klage vor Gericht zu erheben, wird die ULC 50% der mit dieser Klage verbundenen Kosten übernehmen, mit einer Höchstbeteiligung von 10.000 € pro Streitfall, sofern der

Betroffene mindestens sechs Monate vor Beginn des Streitfalls Mitglied der ULC war (bzw. 12 Monate im Falle eines dritten Wiedereintritts).

Als Beginn des Streitfalls – im Sinne des vorstehenden Absatzes – gilt die erste schriftliche oder mündliche Meldung einer Beschwerde oder Forderung seitens des Verbrauchers, Mitglied der ULC, an einen Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringer.

Das Mitglied verpflichtet sich, der ULC 50 % der Prozessverfahrensentschädigung abzutreten, die ihm möglicherweise nach dem gerichtlichen Verfahren zugesprochen wird.

Das Mitglied verpflichtet sich ebenfalls dazu, den Jahresbeitrag während des gesamten Verfahrens zu zahlen. Bei ausbleibender Zahlung des fälligen Beitrags, führt dies zur Ungültigkeit der finanziellen Beteiligung der ULC herbei.

Im Einvernehmen mit dem Mitglied leitet die ULC die besagte Akte dann an den vom Mitglied bestimmten Rechtsanwalt weiter.

Die finanzielle Beteiligung der ULC innerhalb des vorstehend angegebenen Rahmens wird nur für ein einziges gerichtliches Verfahren gewährt und unter der Bedingung, dass das Mitglied nicht von der kostenlosen Prozesskostenhilfe profitiert die in der veränderten Fassung vom Gesetz vom 10. August 1991 über den Rechtsberuf vorgesehen ist oder die Zahlung der Anwaltskosten und Honorare und Sachverständigen nicht durch eine Rechtsschutzversicherung vollständig übernommen wird.

Bei weiteren Verfahren muss die Zweckmäßigkeit einer entsprechenden Kostenübernahme Gegenstand einer neuen Beurteilung durch die ULC sein.

Die Höchstbeteiligung von 10.000 € beläuft sich auf sämtliche, gerichtliche Verfahren betreffend ein und denselben Streitfall, so, dass die ULC nur eine Kostenübernahme von einem Betrag von maximal 10.000 € pro Streitfall, alle Verfahren zusammen genommen, gewährt.

Desweiteren gewährt die ULC, unter obigen Bedingungen, nur eine Teilkostenübernahme der Prozesskosten für maximal zwei Streitfälle pro Jahr.

Art. 5.

Der Rechtsanwalt ist dem Mitglied gegenüber verantwortlich für die Ausführung seines Mandats.

Die ULC ist nicht verantwortlich für die Rechtshandlungen des Rechtsanwalts.

Howald, am 01.10.2019